

Quo vadis - Wohin geht die SELK in der Frage der Frauenordination?

Zu der Frage hat der Allgemeine Pfarrkonvent der SELK 2022 den sogenannten „Atlas Frauenordination“ herausgegeben, den ein männlich / weiblich - paritätisch besetzter „Arbeitsausschuss“ erstellt und dann der APK in einem Schnellverfahren gebilligt hat. Darin werden mit sechs Szenarien mögliche Lösungen aufgezeigt.

1. Zurückweisen der Frauenordination
2. Einführen der Frauenordination
3. Weiter auf Lehreinheit kraft des Heiligen Geistes zu hoffen
4. Jede Gemeinde kann machen, was sie will
5. Zwei unterschiedliche Gemeindesparten innerhalb der SELK
6. Trennung in zwei Kirchen, möglichst aber unter Beibehaltung einer gemeinsamen Kirchenkasse (Verwaltungsunion).

Die Szenarien 2, 4 und 5 führen zu einer Einführung bzw. Teileinführung der Frauenordination. Da nach Beschlusslage des APK die Frage der Frauenordination eine Lehrfrage und kein Mittelding (Adiaphoron) ist, ist sie eine Frage, die den Bekenntnisstand der SELK (Art 1) betrifft. Sie ist also nicht nur Frage einer Änderung der Grundordnung, die mit 2/3 Mehrheit erfolgen könnte, sondern des Bekenntnisses. Nach Artikel 25 GO kann aber der Bekenntnisstand der Kirche nicht durch Beschluss der Kirchensynode verändert werden. Und Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.

In Art. 2 GO wird auch ausdrücklich festgestellt, dass die SELK die der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung verwirft sowie jede Union, die gegen Schrift und Bekenntnis verstößt. Eine Duldung der Befürwortung und Praxis der Frauenordination in einzelnen Gemeinden oder in einer gesonderten Sparte wäre theologischer Unionismus. Das Verwerfen des Unionismus gehört aber auch zum unveränderbaren Bekenntnisstand der SELK.

Da also nach der GO keine Änderung des Bekenntnisstandes möglich ist, müsste, um die Frauenordination ganz oder teilweise einzuführen, die derzeitige SELK als Bekenntniskirche aufgelöst und eine neue theologische Unionskirche mit neuer Grundordnung verfasst werden.

Auch das Szenario 6 einer Trennung in zwei Kirchenkörper bedingt für die neue Kirche mit Frauenordination eine eigene Kirchenverfassung / Grundordnung. Ob diese beiden Kirchen dann eine Verwaltungsunion in Form einer gemeinsamen Kirchenkasse bilden würden, halte ich für recht lebensfremd.

Wenn also die SELK als Bekenntniskirche nicht aufgelöst werden soll, um anschließend als theologische Unionskirche neu gegründet zu werden oder, dass neben der SELK eine neue Kirche mit Frauenordination verfasst werden soll, dann **bleiben als Lösungsmöglichkeiten nur noch die Szenarien 1 oder 3.**

Dennoch möchte ich nochmal auf jedes einzelne Szenario eingehen:

1. Kirchensynode und Pfarrkonvent bestätigen die derzeitige Ordnung, dass nur Männer zum Amt der Kirche ordiniert werden und weisen den Antrag auf Frauenordination ab.

Für derartige Beschlüsse würde eine Mehrheit von über 50 % ausreichen, da sie keine Änderungen der GO beinhalten, sondern die geltende GO nur bestätigen. Aber bei nächster Gelegenheit wird wieder ein entsprechender Antrag auf FO gestellt werden. Um die Debatte endgültig abzuschließen, bedürfte es eines Beschlusses, dass Art. 7 Abs. 2 zum unveränderbaren Bekenntnisstand der SELK gehört, wofür man eine 2/3 Mehrheit benötigte. Auch unsere Schwesterkirchen vertreten die Auffassung, dass die Ablehnung der Frauenordination zum Bekenntnisstand ihrer Kirche gehört. Diese Feststellung könnte man Art. 7 Abs. 2 unmittelbar anhängen oder besser man schreibt in Art. 25 Abs. 6 „Zum Bekenntnisstand gehören vor allem die Artikel 1, 2, 7, Abs. 1+2. Eine Notlösung könnte der Beschluss eines mindestens 10-jährigen Moratoriums sein. Aber während der Zeit eines solchen Moratoriums wird vermutlich die Einigkeit und Entschlusskraft fehlen, Befürworter der FO zum Schweigen zu bringen.

Nach menschlichem Ermessen gehe ich nicht davon aus, dass es zum Szenario 1 mit den notwendigen flankierenden Beschlüssen zum unveränderbaren Bekenntnisstand kommt.

2. Kirchensynode und Pfarrkonvent führen die FO ein.

Unabhängig davon, dass ich eine solche Änderung des Bekenntnisstandes nach Art 25 GO theologisch und rechtlich nicht für möglich halte, bedürfte es einer 2/3 Mehrheit, weil es eine Änderung der GO, Art 7, Abs 2 wäre. Nach menschlichem Ermessen wird es diese erforderliche Mehrheit zur Zeit bei APK und Synode nicht geben.

3. Synode und Pfarrkonvent verständigen sich auf eine Weiterarbeit bis zum Finden einer Einmütigkeit in dieser Frage.

Es ist theologisch fragwürdig, wie lange und ohne eine Zeitbegrenzung an der Feststellung des APK festgehalten werden kann, dass die abweichende Lehrmeinung, dass Frauen ordiniert werden könnten, derzeit nicht kirchentrennend sei.

Pastoral ist zu fragen, wie lange Kirche und Gemeinden die Spannungen und Polarisierungen noch aushalten, die der Kirche und den Gemeinden Unfrieden und Lähmung bringen. Hat nicht der Heilige Geist mit der seit 1972 wiederholten Ablehnung der Anträge auf Frauenordination uns schon eine Antwort gegeben? Nach menschlichem Ermessen halte ich dennoch solche „Hinhalte-Beschlüsse“ des APK und der Synode für möglich, um künstlich die organisatorische Einheit der SELK aufrechtzuerhalten, obwohl theologisch gespalten. An der organisatorischen Einheit hängt ja viel, weltliche Zukunftsaussichten, Besoldung, Ruhegehalt, Kirchengrundstücke, Körperschaftsrechte, Theologische Hochschule, akademische Anerkennung und Anerkennung in der Ökumene ... Dieses alles möchten Viele nicht für eine ungewisse Zukunft auf's Spiel setzen und werden dafür votieren, dass man organisatorisch beieinander bleibe und weiter theologisch diskutieren solle.

4. Synode und Pfarrkonvent beschließen, dass sich einzelne Gemeinden / Pfarrbezirke für die Berufung einer Pfarrerin entscheiden können.

Unabhängig davon, dass ich eine solche Änderung des Bekenntnisstandes nach Art 25 GO nicht für möglich halte, bedürfte es einer 2/3 Mehrheit, weil auch die Teileinführung der FO eine Änderung der GO, Art 7, Abs 2 erforderlich machte. Theologisch könnte das nur begründet werden, wenn man entgegen der APK-Beschlüsse von 2001 und 2009, wonach die Frage der FO nur anhand des biblischen Befundes als Lehrfrage entschieden werden kann, nun zu einem Adiaphoron (Mittelding) herunterstuft. Dann beträfe die Frage auch nicht mehr den Bekenntnisstand der Kirche. Das wäre eine theologische 180 Grad-Wende, die das Gegenteil der bisherigen Beschlüsse feststellen würde. So lange nämlich die Frage der FO als Lehrfrage gesehen wird, ist die Entscheidung darüber kirchentrennend. Will man dennoch in einer Kirche bleiben, muss die Frage zum Mittelding erklärt, heruntergestuft werden. Das sagt indirekt auch der Atlas Frauenordination, S. 24 Nr. 5.

Bleibe man dabei, die Frage weiterhin als Lehrfrage zu sehen, die aber unterschiedlich beantwortet werde und wolle dennoch in einer Kirche bleiben, dann würde die SELK zu einer theologischen Unionskirche werden, in der

gegensätzliche Lehren nebeneinander bestehen. Das aber widerspräche Art. 2 GO, der solcher theologischen Union entgegensteht. Weitere Argumente noch unter der Stellungnahme zu Szenario 5.

Pastorale und organisatorische Hindernisse und Probleme

Wird das ganze Superintendenten-Kollegium geschlossen für die Ordination einer Frau stimmen, wie nach der Ordnung erforderlich (nihil obstat-Verfahren)? Müssen ggf. zwei SupKoll installiert werden, da nicht jeder Superintendent bereit sein wird, eine Pastorin zu akzeptieren und auch nicht jeder Gemeindepastor bereit sein wird, mit einer Pastorin zu konzelebrieren und Vertretungsregelungen zu treffen? Wie sollen bei Pfarrkonventen und Synoden Beschlüsse gefasst werden, wenn die Stimmberechtigung der Pastorinnen von einigen nicht akzeptiert wird? Was, wenn eine Pastorin zur Superintendentin gewählt wird, Gemeindepfarrer aber ihre Autorität nicht akzeptieren? Wie wird der Gewissensschutz gewährleistet, für die, die ein Zusammenwirken mit einer Pastorin ablehnen? Da solcher schwer praktiziert und gewährleistet werden kann, ist er in den Landeskirchen schon nach wenigen Jahren aufgehoben worden. Wer die FO nicht akzeptiert, kann nicht in den Dienst der Landeskirche treten bzw. nicht in ihr verbleiben.

5. Da die Schwierigkeiten aus 4. erkannt wurden, wird alternativ vorgeschlagen, dass sich die Gemeinden, die eine FO befürworten, zu einem Gemeindeverbund zusammenschließen, wie auch andererseits die Gemeinden, die bei der derzeitigen Ordnung bleiben wollen.

Es wären zwei unterschiedliche theologische Sparten innerhalb der SELK. Man brauchte und könnte die Frage der FO auch nicht mehr als Mittelding zu kaschieren. Die vorzunehmende Trennung in Sparten beweist geradezu das Gegenteil, denn für ein Mittelding dürfte man sich nicht spalten und trennen. Das wäre ein sündhaftes Schisma! Mit einer Spartentrennung, aber unter dem gemeinsamen Dach SELK, würde der Charakter einer theologischen Unionskirche entstehen. Die SELK wäre keine bekenntnisbewusste lutherische Kirche mehr, denn das lutherische Bekenntnis fordert Einheit in der Lehre, wie es seit altkirchlicher Zeit jede Synode (gemeinsamer Weg) für sich in Anspruch genommen hat und nimmt. Das Szenario 5 wäre eine Veränderung des Bekenntnisstandes, der aber gemäß Artikel 25 Abs 6 GO durch die Synode nicht verändert werden kann. Deshalb wäre juristisch wie auch theologisch eine

Auflösung der SELK und die Neugründung einer Unionskirche mit neuer Grundordnung erforderlich.

Pastorale und organisatorische Hindernisse und Probleme

Wie können zwei Sparten mit unterschiedlichen theologischen Ausrichtungen von einer gemeinsamen Kirchenleitung theologisch geleitet werden oder degeneriert sie lediglich zu einer Verwaltungsleitung? Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Sparten wären nach dem lutherischen Bekenntnis nicht mehr möglich, da man keine Einheit in der Lehre hat. Haben dennoch Bischof und Kirchenleitung mit beiden Sparten Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft? Welcher Sparte gehören sie an? Haben die Mitglieder der Kirchenleitung untereinander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft? Wie können Bischof und Kirchenleitung beiden Sparten theologisch gerecht werden? Stoßen mit den Sparten nicht zwei Theologien aufeinander? Müsste die Kirchenleitung nicht paritätisch zusammengesetzt werden? Gibt es zwei Allgemeine Pfarrkonvente und zwei Kirchensynoden, vielleicht zwei Bischöfe und einen Erzbischof? Gibt es zwei Theologische Kommissionen und zwei Prüfungskommissionen? Möchte man aber gemeinsame Gremien erhalten, dann stellt sich die Frage nach der Akzeptanz und Stimmberechtigung der Pfarrerrinnen. Darüber wird es Auseinandersetzungen geben. Weitere Probleme siehe auch noch unter 6.

6. Da solche Schwierigkeiten bei den Szenarien 4 und 5 zu erwarten sind, wurde Szenario 6 als eine „friedliche Trennung“ in zwei Kirchen ins Gespräch gebracht.

Folgen einer Spaltung in zwei Kirchen (6) oder auch nur in zwei Sparten (5)

Es bestehen ernsthafte Zweifel, ob selbst bei gutem Willen eine friedliche Trennung erfolgen könnte. Bei den Fragen, wer in Rechtsnachfolge der SELK bleibt und steht, wie es sich mit den Eigentums- und Grundstücksfragen verhält, sind gerichtliche Auseinandersetzungen zu erwarten.

Große Probleme sind bei der Klärung zu erwarten, welche Gemeinden und welche Pastoren künftig zu welcher der beiden Kirchen bzw. Sparten gehören wollen.

Es werden nur sehr wenige Gemeinden sein, die sich mit großer Mehrheit für eine der beiden Nachfolge-Kirchen entscheiden werden. Selbst in diesen „klaren Fällen“ bleibt die Frage, wo der Rest, die überstimmte Minderheit, nun hingehen kann. Das gilt für beide Richtungen. Extreme Spannungen werden auftreten, wenn die Mehrheiten für die Entscheidungen knapp sind. Mancher wird sich vielleicht auch

nicht theologisch inhaltlich entscheiden, sondern will einfach in seinem Kirchgebäude und mit seiner Familie und Bekannten zusammenbleiben. Insgesamt werden sich von den Gemeindegliedern und auch von den Pastoren nicht alle unbedingt und allein aufgrund der theologischen Ausrichtung der künftigen Kirche entscheiden. Familiäre Dramen und Streitereien werden sich in den Gemeinden abspielen.

Für die Pastoren stellt sich die Frage, ob sie die Entscheidung ihrer Gemeinde teilen. Was, wenn das nicht der Fall ist? Sie müssten dann die Gemeinde verlassen. Wenn sie die Gemeinde wechseln wollen, ist dann anderswo eine Gemeinde vakant? Oder bleiben sie gegen ihre theologische Überzeugung aus den verschiedensten Gründen dennoch bei ihrer Gemeinde? Was ist, wenn sich für die eine Kirche viel zu viel und für die andere viel zu wenig Pastoren entschieden haben?

Es gibt dann auch keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und keine Gottesdienstvertretungen mehr zwischen den beiden Kirchen bzw. Sparten. Wie sieht es mit den Sing- und Posaunenchor und der Jugendarbeit aus? Insgesamt wird es zu einer menschlichen und auch theologischen Entfremdung der beiden Kirchen / Sparten kommen. Die eine wird im ILC und bei den Schwesterkirchen bleiben, die andere in den LWB wechseln. Unter diesen Vorzeichen ist es lebensfremd anzunehmen, dass die beiden Kirchen noch eine gemeinsame Kirchenkasse betreiben könnten.

Werden die beiden neuen Kirchen künftig ungefähr gleich viele Glieder haben?

Werden nicht etliche der vielen Restanten die Kirche verlassen? Werden die beiden neuen Kirchen nach menschlichem Ermessen überlebensfähig sein?

Da die aufgezeigten sechs Szenarien entweder theologisch und rechtlich nicht möglich und auch nicht praktikabel sind oder nicht die erforderlichen Mehrheiten bekommen werden, stelle ich fest:

Wer offensiv die Frauenordination in der SELK vorantreibt, der trägt Ärger (Skandalon) in die Kirche (Röm 16, 17) und treibt zur Spaltung und damit zur Zerstörung der SELK.

Die Kirche hat zwar die Zusage ihres Herrn, dass sie bis zum Ende der Zeit und Welt nicht von den Toren der Hölle überwältigt werden wird (Mt 16, 18). Diese Garantie hat aber nicht automatisch die äußere verfasste SELK. Wenn sie nicht treue Kirche des Herrn sein und bleiben will, dann kann sie sich nicht in Sicherheit wiegen, dass an ihr das Gericht

vorübergeht. Das lässt uns erschrecken und ruft uns zur Verantwortung. Es ist uns aber auch Trost, dass der Herr dann in einer anderen Institution oder vielleicht in nur sehr kleinen Gemeinden bei und in seiner Kirche gegenwärtig sein wird, damit er die Menschen zur Seligkeit führen kann, er sie stärkt und tröstet – bis er kommt.

Martin Luther schreibt 1539 zum Trost der Menschen damals und für uns heute:

"ER kann nicht lügen, der da sagt: 'Ich bin bei euch bis an der Welt Ende' und 'der Höllen Pforten sollen die Kirche nicht überwältigen, nur dass uns gleichwohl befohlen ist zu wachen und das Licht des Wortes Gottes, soviel an uns ist, zu wahren. GOTT helfe uns, wie er unseren Vorfahren geholfen und unseren Nachkommen auch helfen wird, zu Lob und Ehr seinem göttlichen Namen in Ewigkeit. Denn wir sind es nicht, die da könnten die Kirche erhalten; unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen; unsere Nachkommen werden's auch nicht sein. Sondern der ist's gewesen, ist's auch noch, wird's sein, der da spricht: 'ICH bin bei euch bis an der Welt Ende', 'JESUS CHRISTUS gestern und heute und in Ewigkeit' (Hebräer 13,8) Denn du und ich sind vor tausend Jahren nicht gewesen, da dennoch die Kirche ohne uns ist erhalten worden. So sind wir's jetzt auch nicht bei unserm Leben; denn die Kirche wird durch uns nicht erhalten und unserthalben müsste die Kirche vor unseren Augen und wir mit ihr zu Grunde gehen, wie wir täglich erfahren, wo nicht ein anderer Mann wäre, der beide, die Kirche und uns, augenscheinlich erhielte. Unser HERR CHRISTUS sei und bleibe unser lieber HERR CHRISTUS, gelobet in Ewigkeit. Amen."

Erfurt, 20. April 2024, Detlef Löhde, Pfarrdiakon